

# Gebührentarif

## zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen

Die nachfolgenden Gebühren gelten für alle Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen.

### A. Nutzungsgebühren

#### I. Reihengräber

a) Sarg, Erwachsene		1.318,00 €
b) Sarg, anonym		1.439,00 €
c) Sarg, Kinder bis zu 5 Jahren, Totgeburten		641,00 €
d) Urne		845,00 €
e) Urne, anonym		909,00 €

#### II. Erdbeisetzungswahlgräber, muslimische Gräber

a) pro Grabstelle Sargwahlgrab (ein Sarg und bis zu vier Urnen) muslimisches Grab	(65,00 €/Jahr)	1.950,00 €
b) pro Grabstelle Urnenwahlgrab (bis zu vier Urnen)	(49,00 €/Jahr)	1.470,00 €

#### Überschreitung der Nutzungszeit

Bei der Wiederbelegung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit und noch innerhalb der erworbenen Nutzungsdauer wird für diesen Zeitraum keine Gebühr erhoben.

Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der Ruhezeit die Nutzungsdauer (30 Jahre) überschritten, so ist für jedes volle Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Grabstelle noch nicht belegt war.

#### Doppel- /Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit

Für die Beisetzung einer weiteren Urne bzw. eines Sarges in einem belegten Wahlgrab sind für die vollen Jahre der Ruhezeit, in der eine Doppel- bzw. Mehrfachbelegung besteht, 2/3 der Nutzungsgebühr zu zahlen (2/3 von 65,00 € bzw. 49,00 € x Jahre x Grabstelle(n)).

Wird durch die Belegung eines Wahlgrabs mit einer zusätzlichen Urne bzw. eines Sarges unter Berücksichtigung der Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstelle überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr die jeweilige volle Nutzungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.

#### III. Rasenwahlgräber

a) Sarg	(54,00 €/Jahr)	1.620,00 €
b) Urne	(42,00 €/Jahr)	1.260,00 €

Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppelbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Wahlgräber (A. II.) entsprechend.

IV. Urnenwand-/Urnenquaderwahlgräber

Urne	(42,00 €/Jahr)	1.260,00 €
Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppelbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Erdbeisetzungswahlgräber (A. II.) entsprechend.		

V. Baumurnenwahlgräber

Urne	(32,00 €/Jahr)	960,00 €
Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppelbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Erdbeisetzungswahlgräber (A. II.) entsprechend.		

VI. Gebühr bei Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit

a) Sarggräber	101,00 €/Jahr
b) Urnengräber	53,00 €/Jahr

B. Bestattungsgebühren

I. Benutzung des Unterstellraumes, pauschal	250,00 €
II. Aufbewahrung von Urnen vom 4. Tag ab, je Tag	10,00 €
III. Nutzung der Friedhofskapellen	
a) Nutzung einer großen Friedhofskapelle (Kapellen Werl-Aspe, Obernberg)	495,00 €
b) Nutzung einer einfachen Friedhofskapelle (Kapellen übrige Friedhöfe, kleiner Trauerraum Werl-Aspe)	250,00 €
IV. Benutzung von Kühlräumen pro Tag	175,00 €
V. Grabbereiten und -zufüllen	
a) Sarg - Reihengrab für Erwachsene und anonym	645,00 €
b) Sarg - Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren und Totgeburten	356,00 €
c) Sarg - Erdbeisetzungswahlgrab	1.055,00 €
d) Sarg - Rasenwahlgrab	645,00 €
e) Urne - Reihengrab, anonymes Reihengrab, Erdbeisetzungswahlgrab, Rasengrab	263,00 €
f) Urne - Urnenwand	228,00 €
g) Urne - Baumurne	336,00 €
VI. Zuschlag für Überstunden	158,00 €
Dieser Zuschlag wird für Bestattungen an Freitagen ab 13.00 Uhr und an Samstagen erhoben.	
VII. Umbettungen	
a) Sarg - Aushebung bis 5 Jahre nach Beisetzung	861,00 €
b) Sarg - Aushebung über 5 Jahre nach Beisetzung	1.936,00 €
c) Sarg - Wiederbeisetzung bis 5 Jahre nach Beisetzung	574,00 €
d) Sarg - Wiederbeisetzung über 5 Jahre nach Beisetzung	1.285,00 €
e) Urne - Ausbettung	452,00 €
f) Urne - Wiederbeisetzung	302,00 €

### C. Verwaltungsgebühren

I. Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Einrichtungen	25,00 €
II. Zulassungen	
a) Zulassung von Gewerbetreibenden	15,00 €
b) Verlängerung von Zulassungen	15,00 €

### D. Übergangsregelung zu den Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für jede Grabstelle (bei Wahlgräbern auch die noch nicht belegten Grabstellen) für die bis zum 11. Mai 1978 ein Bescheid über Friedhofsunterhaltungsgebühren ergangen und der daraufhin nicht abgelöst worden ist, werden für die Unterhaltung, die Instandhaltung und die Verwaltung der Friedhöfe bis zum Ende der in den Gebührenbescheiden bestimmten Ruhezeiten folgende Gebühren weiterhin erhoben:

a) Friedhof „Am Obernberg“ je Jahr	12,00 €
b) auf den übrigen Friedhöfen je Jahr	8,00 €
c) für den im Jahre 1978 von der ev.-ref. Kirchengemeinde übernommenen Friedhof „Rudolph-Brandes-Allee“ je Jahr	2,00 €

Sofern die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die restliche Dauer der Ruhezeit bzw. Wahlgräbern für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe gezahlt werden, wird ein Nachlass von 1/3 dieser Summe gewährt.

Die Gebühren sind am 1. Juli jeden Jahres fällig.